



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**09/2015**

## **Departmentordnung der Universität Vechta**

Vechta, 16.04.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 252

## INHALT:

Seite

Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

-

- Departmentordnung der Universität Vechta

3

## Departmentordnung

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG in seiner 31. Sitzung am 07.05.2014.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Departmentordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der Departments der Universität Vechta.
- (2) Die Departments geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

### § 2

#### Aufgaben des Departments

- (1) <sup>1</sup>Das Department nimmt Aufgaben in Lehre sowie nichtinstituts- und nichtzentrengebundener Forschung wahr. <sup>2</sup>Es trägt im Einvernehmen mit den Fachkommissionen und den Studiengangskommissionen die Verantwortung für die Lehre seiner Fächer und fachanalogen Schwerpunkte. <sup>3</sup>Die Aufgaben des Departments bestehen insbesondere in:
  - a) der Förderung der Forschung einschließlich ihrer Einbeziehung in der Lehre und in der Weiterbildung;
  - b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit;
  - c) der Erstellung des Lehrangebots, der langfristigen Planung, Koordination und Durchführung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
  - d) der Sicherstellung der fachspezifischen Studienberatung;
  - e) der Qualitätssicherung der dem Department zugewiesenen Aufgaben;
  - f) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Departmentmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Fort- und Weiterbildung des gesamten Personals;
  - g) der Förderung des nationalen und internationalen Austauschs;
  - h) der Unterstützung der Fächer bei Auswahl- und Berufungsverfahren sowie bei Zwischenevaluationen.
- (2) <sup>1</sup>Das Department formuliert sein wissenschaftliches Profil, seine strukturellen Planungen und Ziele. <sup>2</sup>Es werden hierüber Zielvereinbarungen mit dem Präsidium abgeschlossen.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Mitglied des Departments ist, wer in einem dem Department zugehörigen Fach, fachanalogen Schwerpunkt bzw. Studiengang überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert. <sup>2</sup>Im Zweifelsfalle kann das Präsidium nach Stellungnahme des Senats eine Zuordnung vornehmen.
- (2) Wer in dem Department tätig ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige/Angehöriger des Departments.

### § 4

#### Departmentrat

- (1) <sup>1</sup>Dem Departmentrat obliegt die Leitung des Departments. <sup>2</sup>Er ist verantwortlich für die sich aus § 2 dieser Ordnung ergebenden Aufgaben.

- (2) Dem Departmentrat gehören an:
  - a) vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
  - b) je ein/e Vertreter/in der Mitarbeitergruppe, der MTV Gruppe und der Studierendengruppe.
- (3) Die Fachsprecher der jeweiligen Fächer und fachanalogen Schwerpunkte sowie die dezentralen Beauftragten eines Departments gehören dem Departmentrat als beratende Mitglieder an.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt getrennt nach Statusgruppen. <sup>2</sup>Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (5) <sup>1</sup>In der Wahlversammlung der Hochschullehrergruppe kann das Vorschlagsrecht für den vierten Sitz im Departmentrat zwischen den Fächern und fachanalogen Schwerpunkten rotieren. <sup>2</sup>Ein Fach kann sein Vorschlagsrecht auch dahingehend ausüben, dass es ein Mitglied eines anderen Fachs vorschlägt.
- (6) <sup>1</sup>Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. eines Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. <sup>2</sup>Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Departmentrat Nachwahlen zum nächstmöglichen Termin statt. <sup>3</sup>Die Amtszeit entspricht in diesem Falle der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Ratsmitglieds. <sup>4</sup>Für Nachwahlen ist lediglich eine Versammlung der jeweiligen Statusgruppe einzuberufen.
- (7) Der Departmentrat tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Direktorin/des Direktors zusammen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Departmentrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung universitätsöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Departmentrats sind departmentöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung.
- (9) Der Departmentrat legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

## § 5

### Direktorin/Direktor

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Departmentrats wählen aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe im Departmentrat die Direktorin/den Direktor des Departments und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) <sup>1</sup>Die Direktorin/der Direktor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Departmentrats, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie/er beruft den Departmentrat ein. <sup>3</sup>Bei Abstimmungsergebnissen im Departmentrat mit Stimmgleichheit zählt die Stimme der Direktorin/des Direktors zweifach.
- (3) Die Direktorin/der Direktor nimmt an den erweiterten Präsidiumssitzungen und den Senatssitzungen als beratendes Mitglied teil.

## § 6

### Departmentversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Departmentversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des Departments. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Departments. <sup>2</sup>Die Angehörigen wirken mit beratender Stimme mit.
- (2) <sup>1</sup>Die Departmentversammlung wird wenigstens einmal im Studienjahr von der Direktorin/dem Direktor einberufen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist sie von der Direktorin/dem Direktor einzuberufen, wenn

dies von mindestens der Hälfte der dem Department angehörigen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe oder von mindestens 10 % der Studierenden beantragt wird.

- (3) <sup>1</sup>Die Departmentversammlung hat gegenüber dem Departmentrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf alle dort getroffenen Entscheidungen, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Departmentversammlung kann zu allen das Department betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen beschließen.
- (4) Die Departmentversammlung ist beschlussfähig, wenn aus den Statusgruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mindestens ein Drittel der jeweils wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind und aus der Gruppe der Studierenden zehn Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind.

### **§ 7**

#### **Beauftragte**

- (1) Der Departmentrat kann dezentrale Beauftragte bestellen.
- (2) Nach Maßgabe der Grundordnung bestellt er eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte.

### **§ 8**

#### **Fachsprecherinnen/Fachsprecher und Fachkommission**

- (1) Jedes dem Department zugehörige Fach oder jeder dem Department zugehörige fachanaloge Schwerpunkt bildet eine Fachkommission, der die fachbezogene Arbeit, insbesondere in Studienangelegenheiten, obliegt.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Fachkommission sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe des Faches, die in der Lehre tätig sind. <sup>2</sup>Die Mitarbeitergruppe die Studierendengruppe und die MTV-Gruppe entsenden insgesamt jeweils ein Mitglied in die Kommission.
- (3) Die Mitglieder der jeweiligen Fachkommission wählen eine Fachsprecherin/einen Fachsprecher, die/der den Vorsitz in der Fachkommission führt.
- (4) Die Fachsprecherin/der Fachsprecher vertritt das Fach oder den fachanalogen Schwerpunkt im Departmentrat mit beratender Stimme.

### **§ 9**

#### **Studiengangskommission**

- (1) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Beratung fachübergreifender Studiengänge kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat institutsübergreifend Studiengangskommissionen für einen oder mehrere (Teil-) Studiengänge bilden. <sup>2</sup>Sie empfehlen insbesondere den am (Teil-) Studiengang beteiligten Departments das Lehrangebot, nehmen die studienbezogenen Aufgaben der Akkreditierung wahr, schlagen dem Senat die Mitglieder des Prüfungsausschusses vor bzw. benennen eine Prüfungsbeauftragte/einen Prüfungsbeauftragten beim zuständigen Prüfungsausschuss und sollen eine Auslandsbeauftragte/einen Auslandsbeauftragten sowie eine Studienberatung benennen. <sup>3</sup>Sie nehmen insoweit entsprechende Aufgaben des Departments wahr.

- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Studiengangskommission sind je ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der am (Teil-) Studiengang beteiligten Fächer. <sup>2</sup>Sie werden in Versammlungen der Hochschullehrergruppe in den beteiligten Fächern gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind nur Hochschullehrer, die am Studiengang beteiligt sind. <sup>4</sup>Die Mitarbeitergruppe, die Studierendengruppe und die MTV-Gruppe der beteiligten Fächer entsenden insgesamt jeweils ein Mitglied in die Kommission. <sup>5</sup>Bei mehr als sechs beteiligten Fächern entsenden sie insgesamt jeweils zwei Mitglieder. <sup>6</sup>Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe, die am Studiengang beteiligt, jedoch nicht stimmberechtigt sind, nehmen beratend an den Sitzungen der Studiengangskommissionen teil. <sup>7</sup>Die Kommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die verschiedenen Fächern angehören sollen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Departmentordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.